

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Wiss. Hk. Aline Thome

Singelnstein „Die Erweiterung der Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen“ NJW 2022, 1058.

„Selbst wenn man die Neuregelung (...) für verfassungsrechtlich zulässig halten will, bedeutet die Durchbrechung des Doppelverfolgungsverbots einen immensen Preis für einen sehr überschaubaren, vor allem symbolischen Ertrag: Für einzelne Fälle, in denen die Regelung überhaupt einmal zur Anwendung kommen könnte, wird die Aufweichung eines zentralen strafverfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsatzes in Kauf genommen.“

In dem Aufsatz setzt sich der Verfasser mit der zum 30.12.2021 neu eingeführten Möglichkeit zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten des Verurteilten auseinander. Der Wiederaufnahmegrund des § 362 Nr. 5 StPO lässt die Aufhebung eines rechtskräftigen Freispruchs zu, wenn „neue Beweismittel oder Tatsachen“ aufgetaucht sind, die „dringende Gründe“ für eine Verurteilung wegen schwerster Delikte bieten. Begründet wird die Neuregelung mit einem „unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß“,

der aus dem Festhalten an freisprechenden Entscheidungen resultiert, die trotz neuer Beweismittel, die bei der bisherigen gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind, unverändert bestehen bleiben. Gemeint sind damit angewendete Untersuchungsmethoden wie bspw. einer DNA-Analyse, die zum Zeitpunkt des damaligen Verfahrens noch nicht hinreichend anerkannt oder ausgereift waren. Betrachtet man die Norm genauer, drängt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem „ne bis in idem“-Garantie (Art. 103 III GG) auf. Während die bis dato bestehenden Durchbrechungen des Verbots der Doppelbestrafung in § 362 Nr. 1–4 StPO als immanente Grundrechtsschranken eingeordnet wurden, stehen erhebliche Erweiterungen in Widerspruch zu Art. 103 III GG. Einzig denkbar sind „Grenzkorrekturen“, die den Kern des Doppelverfolgungsverbots nicht tangieren. Das bisher in § 362 StPO angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis wird durch die Neueinfügung in den erfassten Fällen zulasten des Vertrauensschutzes verschoben und stellt den Vorrang der Rechtssicherheit infrage. Als Konsequenz stünde praktisch jeder Freispruch in einem potentiell einschlägigen Fall unter Vorbehalt, dass keine neuen Beweismittel auftauchen. Betrachtet man die Neuregelung in ihren Einzelheiten, fällt auf, dass die Vorschrift enge Voraussetzungen an die Wiederaufnahme knüpft: neben dem Verfahrensende durch rechtskräftigen Freispruch und den besagten „neuen Tatsachen oder Beweismitteln“, muss eine Prognoseentscheidung über deren Relevanz erfolgen, die deutlich strengeren Anforderungen als der des § 359 Nr. 5 StPO unterliegt. Erforderlich ist eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Freigesprochenen im neuen Verfahren wegen bestimmter schwerster, unverjährbarer, zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnender Straftaten, die abschließend aufgezählt werden (§ 211 StGB, § 6 I, § 7 I Nr. 1 und 2, § 8 I VStGB). Aus dem engen Anwendungsbereich der Norm folgt für die rechtstatsächliche Lage, dass der neue Wiederaufnahmegrund zum einen nur höchst selten tatsächlich in Betracht kommen wird und zum anderen immense praktische Probleme birgt. Erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren waren in Deutschland schon bislang eine sehr seltene Angelegenheit. Dennoch gibt es mittlerweile bereits einen ersten Anwendungsfall der neuen Vorschrift („Mordfall Frederike“). Eine aufkommende Frage ist die, inwieweit das Strafrecht mit der Neuregelung den Bedürfnissen von Angehörigen und Gesellschaft nach Gerechtigkeit Rechnung trägt. Das Ausbleiben eines erneuten Strafverfahrens trotz neuer Beweismittel mag zwar auf den ersten Blick ungerecht erscheinen. Es bildet aber die Kehrseite eines rechtsstaatlichen Grundsatzes mit Schutzfunktion für alle Bürger. Wie bei anderen Grundsätzen sind auch Rechtssicherheit und Doppelverfolgungsverbot nicht ohne einen solchen Preis zu haben. Es ist gerade ihr Zweck, den staatlichen Zugriff zu beschränken. Es wird sich noch zeigen, ob die Regelung Bestand haben wird: Das BMJ hat bereits eine Prüfung angekündigt. Insgesamt handelt es sich Beitrag, der die brisante Problematik um § 362 Nr. 5 StPO gelungen veranschaulicht und im Hinblick auf die Aktualität der Fragestellung v.a. auch aus dem Blickwinkel der mündlichen Prüfung interessant sein könnte.